



# **Evaluierungsplan für das EMFAF- Programm Österreich 2021 – 2027**

gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Dach-Verordnung (EU) 2021/1060

Erstellt von: BML, Abteilung II/2 als Verwaltungsbehörde für das EMFAF-Programm  
Stand: September 2023; kohärent mit Version 1.1 des (von der Europäischen  
Kommission am 20. Juli 2022 genehmigten) EMFAF-Programms

## Evaluierungsplan für das EMFAF-Programm Österreich 2021 – 2027

Fassung / Änderung	Beschluss	Genehmigt am
Stammfassung	2. Sitzung des EMFAF-Begleitausschusses in Bregenz	25.09.2023

### **Impressum / Rückfrage / Datenschutzinfo**

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Dokument erstellt von: Abteilung II / 2 (Koordination Ländliche Entwicklung und Fischereifonds)

E-Mail: [Abt-22@bml.gv.at](mailto:Abt-22@bml.gv.at); [office@bml.gv.at](mailto:office@bml.gv.at)

### Hinweis zur Geschlechtsneutralität und zur barrierefreien Umsetzung des Dokuments:

Alle in diesem Dokument verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts.

Das vorliegende Dokument wurde bestmöglich an die Vorgaben des österreichischen Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der gültigen Fassung) angepasst und auf seine Barrierefreiheit überprüft. Trotzdem können Fehler, die im Zusammenhang mit der barrierefreien Umsetzung stehen, nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur barrierefreien Lesbarkeit des Dokuments wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse: [Abt-22@bml.gv.at](mailto:Abt-22@bml.gv.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung und Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Hintergrund, Umfang &amp; Ziele des Plans .....</b>	<b>5</b>
1.1 EMFAF-Programm Österreich 2021 – 2027 .....	5
1.1.1 Budget, Strategie, Maßnahmen .....	5
1.1.2 Interventionslogik und Leistungsrahmen EMFAF 2021 – 2027 .....	7
1.2 Allgemeine Ziele des Evaluierungsplans .....	9
<b>2 Organisatorischer Rahmen .....</b>	<b>11</b>
2.1 Verantwortlichkeiten und Koordinationsmechanismen .....	11
2.1.1 Zuständige Stellen und Koordinationsmechanismen .....	11
2.1.2 Evaluatorinnen und Evaluatoren .....	13
2.2 Qualitätskontrolle und Kapazitätsaufbau .....	14
2.3 Kommunikation und follow-up .....	14
2.3.1 Verteilung und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen .....	14
2.3.2 Berücksichtigung der Ergebnisse (Folgemaßnahmen) .....	15
2.4 Budget für den Evaluierungsplan .....	15
2.5 Anpassung des Evaluierungsplans .....	16
<b>3 Technische Aspekte der Evaluierungen .....</b>	<b>17</b>
3.1 Leitlinien und Vorgaben .....	17
3.1.1 Rechtsgrundlagen .....	17
3.1.2 Guidance und Evaluierungen der Europäischen Kommission .....	17
3.1.3 Evaluierung und Umsetzung OP EMFF Österreich 2014 – 2020 .....	18
3.2 Geplante Evaluierungen und Evaluierungsfragen .....	19
3.2.1 Prozessevaluierung .....	19
3.2.2 Wirkungsevaluierung .....	20
3.2.3 Ad-hoc-Evaluierungen bzw. thematische Studien .....	23
3.3 Zeitplan .....	23
3.4 Daten und Qualitätskontrolle .....	25
3.4.1 Datengrundlagen .....	25
3.4.2 Qualitätskontrolle .....	27
<b>4 Unterstützung der Leistungsüberprüfung des EMFAF-Programms .....</b>	<b>28</b>
4.1 Unterstützung der jährlichen Leistungsüberprüfung .....	28
4.2 Unterstützung für den abschließenden Leistungsbericht .....	29
<b>5 Anhang .....</b>	<b>30</b>

# Einleitung und Rechtsgrundlagen

Für die Programmierung und Umsetzung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) sind insbesondere die Bestimmungen der **Dach-Verordnung** mit gemeinsamen Bestimmungen für unterschiedliche EU-Fonds (Verordnung (EU) 2021/1060, im Englischen *Common provisions regulation – CPR*; in der Folge: „Dach-Verordnung“) sowie die Bestimmungen der **EMFAF-Verordnung** (Verordnung (EU) 2021/1139; in der Folge: „EMFAF-Verordnung“) maßgeblich.

Zur Umsetzung des EMFAF in Österreich wurde ein nationales Förderprogramm erstellt, breit abgestimmt und von der Europäischen Kommission genehmigt – das **EMFAF-Programm Österreich 2021 – 2027**<sup>1</sup>. Zur Umsetzung dieses Programms ist auf nationaler Ebene die **Sonderrichtlinie** des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft<sup>2</sup> die maßgebliche Rechtsgrundlage.

Die Erfordernisse für den **Leistungsrahmen** des österreichischen EMFAF-Programms sind in der Dach-Verordnung festgelegt. Darauf basierend wurden Etappenziele und Sollvorgaben für die Output- und die Ergebnisindikatoren zu den ausgewählten spezifischen Zielen festgelegt. Anhand des Leistungsrahmens können die Kommission und Österreich die Fortschritte beim Erreichen der spezifischen Ziele bemessen.

Das gegenständliche Dokument enthält den **Evaluierungsplan für das österreichische EMFAF-Programm 2021 – 2027** gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Dach-Verordnung. Der Plan wurde gemäß Artikel 40 Absatz 2 lit. c der Dach-Verordnung in der 2. Sitzung des EMFAF-Begleitausschusses am 25. September 2023 in Bregenz beschlossen. Jede Änderung des Plans wäre ebenso vom EMFAF-Begleitausschuss zu genehmigen.

---

<sup>1</sup> <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emfaf-2021-2027/emfaf-programm-nsp.html>

<sup>2</sup> <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emfaf-2021-2027/foerderinfo/srl-awk-emfaf.html>

# 1 Hintergrund, Umfang & Ziele des Plans

Der vorliegende Evaluierungsplan bezieht sich auf das österreichische EMFAF-Programm 2021 – 2027 und umfasst insbesondere:

- Informationen über den inhaltlichen Rahmen, das EMFAF-Programm sowie allgemeine Ziele des Evaluierungsplans (Kapitel 1);
- den organisatorischen Rahmen (Kapitel 2), inkl. der Verantwortlichkeiten und Koordinationsmechanismen sowie einer Abschätzung der erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung des Evaluierungsplans;
- technische Aspekte der Evaluierungen (Kapitel 3), inkl. einer Übersicht der durchzuführenden Evaluierungen, diesbezüglicher Evaluierungsfragen, einem Zeitplan sowie Vorkehrungen zur Datenverfügbarkeit und -qualität;
- die Beschreibung des Ansatzes zur Unterstützung der Leistungsüberprüfung (Kapitel 4).

## 1.1 EMFAF-Programm Österreich 2021 – 2027

Das EMFAF-Programm 2021 – 2027 wird im Rahmen der fünften Förderperiode im Fischerei- und Aquakulturbereich in Österreich umgesetzt. Die aus dem FIAF, dem EFF und dem EMFF von der Europäischen Union einerseits sowie Bund und Ländern andererseits kofinanzierten Programme haben seit dem österreichischen EU-Beitritt 1995 wesentlich zur Stärkung des Sektors beigetragen. Mit dem EMFAF soll auch weiterhin eine zukunftsfähige Entwicklung des Fischerei- und Aquakultursektors in Österreich unterstützt werden.

### 1.1.1 Budget, Strategie, Maßnahmen

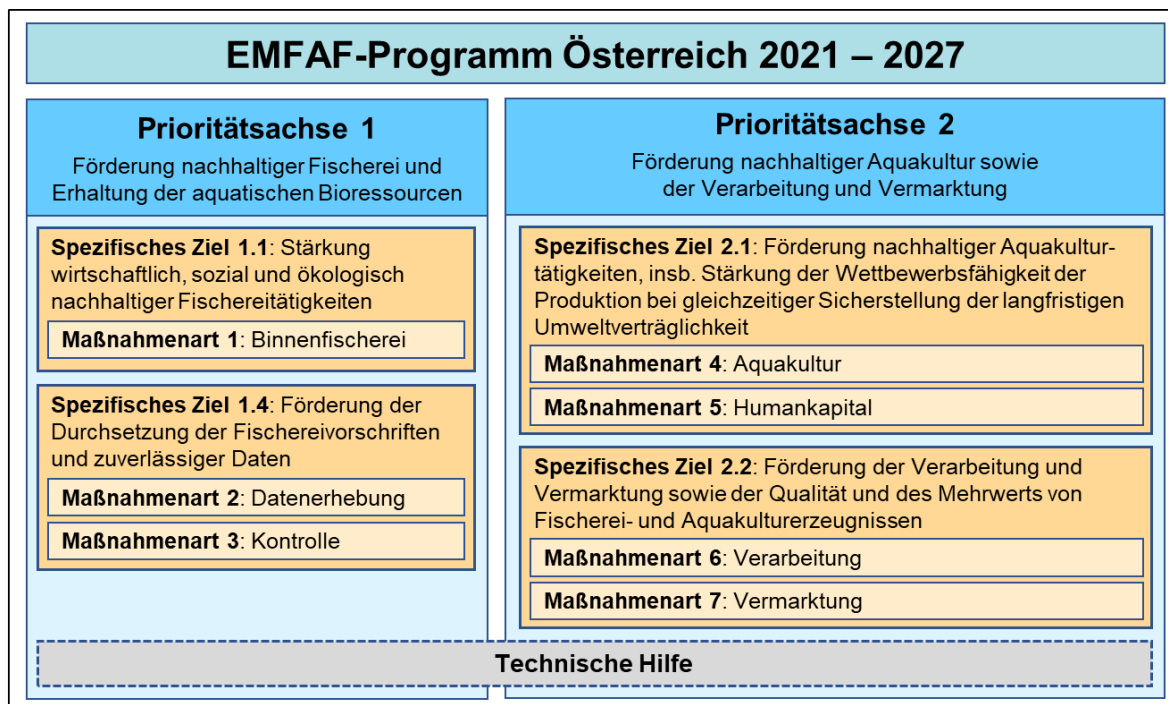
In der Förderperiode 2014–2020 standen insgesamt ein Fördervolumen von 13,93 Mio. € für das EMFF-Programm in Österreich zur Verfügung. Davon waren genau 50 % (6,965 Mio. €) EU-Mittel, was rund 0,12 % der gesamten EMFF-Mittelzuweisungen für alle EU-Mitgliedstaaten (MS) entspricht. Das ist der geringste Anteil aller teilnehmenden MS.

Da diese Verteilung fortgeschrieben wurde, steht für Österreich auch in der Programmperiode 2021 – 2027 der geringste EMFAF-Betrag zur Verfügung, nämlich 6,718 Mio. €.

Diese EU-Mittel werden laut Finanzplan mit 8,282 Mio. € nationalen öffentlichen Mitteln ergänzt, sodass das EMFAF-Programm zum Programmstart **insgesamt 15 Mio. € Fördermittel** umfasst (siehe Anhang). Der EU-Anteil beträgt dementsprechend rund 45 %. In der Budgetplanung für das EMFAF-Programm 2021 – 2027 und die Verteilung auf die spezifischen Ziele (siehe Anhang) wurden die finale Mittelverteilung und die Schlussfolgerungen der Evaluierung des EMFF-Programms 2014 – 2020 berücksichtigt.

Ergänzend zu den EU-kofinanzierten Programmen stehen für den Aquakultur- und Fischereisektor in Österreich vergleichsweise wenige öffentliche Fördermittel zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund haben die EU-kofinanzierten Programme seit dem EU-Beitritt im Jahr 1995 jeweils das zentrale Förderinstrument für den Aquakultur- und Fischereisektor in Österreich dargestellt.

Österreich hat in seinem Programm zwei von vier Unionsprioritäten (Prioritätsachsen) der EMFAF-Verordnung ausgewählt. Zur Umsetzung dieser Prioritäten wurden vier spezifische Ziele (SZ) der EMFAF-Verordnung im österreichischen Programm ausgewählt. Schließlich wurden unter den Prioritätsachsen und spezifischen Zielen sieben Maßnahmenarten definiert. Die gesamte **Programmstruktur** ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt.



Stand: Juli 2022 (Programmversion 1.1); Bearbeitung: BML, Abteilung II/2, M. Baumgartner

Die inhaltliche Grundlage für die Auswahl der spezifischen Ziele und der Maßnahmenarten im EMFAF-Programm war eine SWOT-Analyse<sup>3</sup>, welche in Übereinstimmung mit dem Nationalen Strategieplan Österreichs für Aquakultur und Fischerei (NSP-AF) 2021 – 2027<sup>4</sup> erstellt wurde. Darauf aufbauend wurden Output- und Ergebnisindikatoren aus der Liste der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang I der EMFAF-Verordnung ausgewählt.

Die Maßnahmenarten des EMFAF-Programms 2021 – 2027 sollen im Vergleich zum vorigen Programm EMFF Österreich 2014 – 2020 verstärkt die Ziele für ein resilientes Europa insbesondere durch eine saubere und faire Energiewende, durch „grüne“ und „blaue“ Investitionen, Kreislaufwirtschaft, Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie Risikoprävention und -management unterstützen. Ebenso werden die politischen Ziele der EU für eine innovative, grüne und digitale Transformation verfolgt. Das österreichische EMFAF-Programm kann als im EU-Vergleich sehr kleines Programm jedoch nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Unterstützung der europäischen Strategien und Ziele leisten. Es ist daher eine Konzentration auf die wichtigsten Bedürfnisse betreffend die österreichische Fischerei und Aquakultur notwendig. Ungeachtet dessen kam bzw. kommt den EU-kofinanzierten Förderprogrammen in Österreich eine zentrale Funktion für den Aquakultur- und Fischereisektor zu. Das EMFAF-Programm ist das vorrangige Umsetzungsinstrument für die Ziele des Nationalen Strategieplans für Aquakultur und Fischerei und es wird daher angestrebt, den Sektor insgesamt weiterzuentwickeln.

Zusammenfassend zielt das EMFAF-Programm im Kern darauf ab, nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung und Innovation in der Aquakultur und Fischerei in Österreich voranzutreiben. Dies soll insbesondere durch eine zielgerichtete Unterstützung in Form von Zuschüssen zu Investitionen in eine innovative, nachhaltige Produktion und Verarbeitung sowie durch ergänzende Maßnahmen (etwa in Bildung, Beratung, Datenerhebung und Kontrolle sowie Vermarktung) erreicht werden.

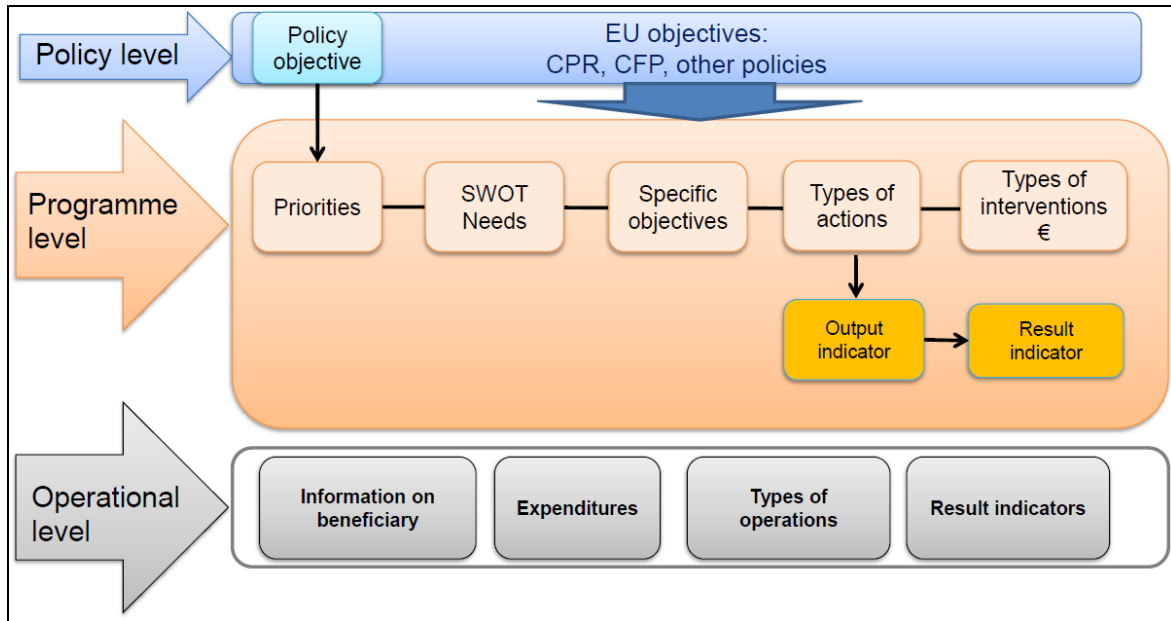
### **1.1.2 Interventionslogik und Leistungsrahmen EMFAF 2021 – 2027**

Die Interventionslogik ist ein Kernelement des Monitoring- und Evaluierungsrahmens für den EMFAF 2021 – 2027. Es gibt dabei grundsätzlich drei Ebenen der Interventionslogik, die alle berücksichtigt werden müssen: die politisch-strategische Ebene, die Programmebene und die Projektebene (siehe nachstehende Grafik).

---

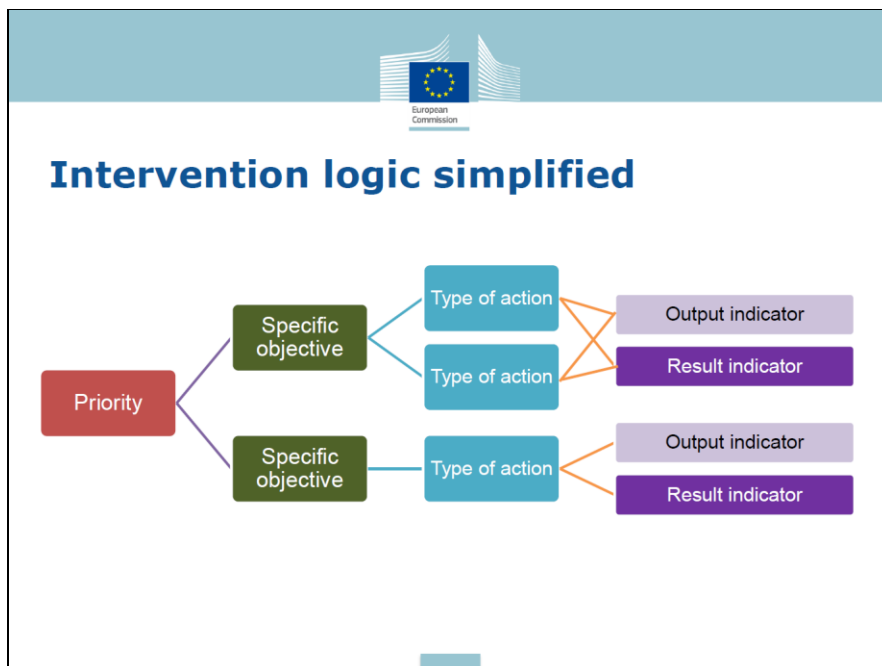
<sup>3</sup> [https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emfaf-2021-2027/SWOT-Entwurf\\_EMFAF.html](https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emfaf-2021-2027/SWOT-Entwurf_EMFAF.html)

<sup>4</sup> <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emfaf-2021-2027/emfaf-programm-nsp.html>



Quelle: FAME Support Unit 2020

Ausgangspunkte sind die Strategien und Zielsetzungen auf EU- und nationaler Ebene einerseits sowie der abgeleitete Bedarf aus der durchgeführten SWOT-Analyse andererseits. Diese sollen mit dem EMFAF-Programm entsprechend adressiert werden, basierend auf einer Programmstrategie und einer Begründung für die Auswahl der Prioritäten und spezifischen Ziele. In diesem Rahmen wurden Maßnahmenarten definiert, welche wiederum mit Output- und Ergebnisindikatoren und ihren Zielwerten, mit Interventionskategorien und ihren indikativen Finanzmitteln bzw. ihren Umwelt-/Klimakoeffizienten sowie mit Zielgruppen verlinkt sind (vgl. schematische Darstellung in der folgenden Grafik).



Quelle: FAME Support Unit / Europäische Kommission 2021



Der Leistungsrahmen für das EMFAF-Programm und die methodische Herangehensweise für die Erstellung des Leistungsrahmens gemäß den Vorgaben der Dach-Verordnung werden im verwaltungsinternen Dokument „Methodenpapier für den Leistungsrahmen des EMFAF-Programms Österreich 2021 – 2027“ erläutert. Darin werden die ausgewählten Indikatoren und Zielwerte sowie die Verlinkungen mit den Maßnahmenarten dargestellt. Auch die Überlegungen und Annahmen in Bezug auf ein angemessenes Ambitionsniveau werden in diesem Dokument dargelegt. Auf dieser Basis wurden im EMFAF-Programm Etappenziele für das Jahr 2024 und Zielwerte (Sollvorgaben) für das Jahr 2029 festgelegt. Die Grundlage für die Auswahl der Indikatoren und die Festlegung der Zielwerte für das bildeten die Mittelverteilung und die aus der Umsetzung bzw. Evaluierung des operationellen Programms EMFF Österreich 2014 – 2020 gewonnenen Erfahrungen.

Damit Leistungsrahmen und verstärkte Ergebnisorientierung zweckmäßig und effizient umgesetzt werden können, sollen sie praktikabel ausgestaltet und unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips gehandhabt werden. Bei der Formulierung der Interventionslogik des Programms konnte in Abstimmung mit der Europäischen Kommission hinsichtlich der Anforderungen ein gemeinsamer Weg gefunden und ein zweckmäßiger Ansatz bereits bei der Programmierung mit überlegt werden.

## **1.2 Allgemeine Ziele des Evaluierungsplans**

Im Einklang mit den Zielen der Dach-Verordnung und der EMFAF-Verordnung, unterschiedlichen Leitlinien der Europäischen Kommission, dem Arbeitspapier von FAMENET und dem österreichischen EMFAF-Programm werden mit dem vorliegenden Evaluierungsplan die folgenden Ziele angestrebt:

- Bereitstellung eines Rahmens für die Planung und Durchführung von fundierten Evaluierungen, einschließlich der Bereitstellung bzw. Erhebung der dafür benötigten Daten sowie der Sicherstellung der benötigten Ressourcen (Mittel, Personal, Strukturen und Mechanismen);
- Schaffung von politikrelevanten Informationen und evidenzbasierten Grundlagen für Entscheidungen über Aspekte der strategischen Ausrichtung bzw. der Implementierung des Programms durch Analyse und Bewertung der gesetzten Maßnahmen und der erreichten Ziele;
- Sicherstellung von qualitätsvollen Inputs für den Austausch im Begleitausschuss und für die jährlichen Leistungsüberprüfungen des Programms sowie für den abschließenden Durchführungsbericht;

- Bewertung der Wirkungen des Programms, Ermöglichung von Lernprozessen bei allen an der Programmumsetzung beteiligten Akteurinnen und Akteuren sowie Gewinnung von Erkenntnissen zur Verbesserung des aktuellen Programms bzw. zur Gestaltung eines Nachfolgeprogramms;
- Erleichterung der Synthese von Evaluierungsergebnissen der Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission und des Austauschs über Ergebnisse.

Evaluierung, Analyse und Ergebnisorientierung bieten die Chance, Lerneffekte (auch auf der Policy-Ebene) über die Wirksamkeit von Fördermaßnahmen zu erlangen. Zudem können auch Zusammenhänge zur verstärkten Wirkungsorientierung in der öffentlichen Verwaltung hergestellt werden.

Die Bewertungsaktivitäten sollten dem Prinzip der Rechenschaftspflicht folgend die Frage beantworten, ob das EMFAF-Programm und seine Umsetzung (Maßnahmen und Prozesse) funktionieren oder nicht (ob die Förderungen die gewünschten Effekte erzielen). Die Analyse sollte nicht nur bewerten, was passiert ist, sondern auch berücksichtigen, warum und wie etwas erreicht wurde (Rolle der EMFAF-Interventionen). Wenn möglich sollte auch analysiert werden, wie viel sich geändert hat. Ebenso muss die Evaluierung in der Lage sein, die Herausforderungen zu erläutern, die den Fortschritt bei der Programmumsetzung bzw. der Zielerreichung behindern. Der breitere Umsetzungskontext und die relevanten Prozesse sind zu betrachten, um eine unabhängige und objektive Beurteilung auf der Grundlage zuverlässiger Nachweise zu ermöglichen.

Die geringe Mittelausstattung des österreichischen Programms (und der dadurch beschränkte Beitrag zu den europäischen Zielsetzungen) erfordert die grundsätzliche Anwendung des Prinzips der Proportionalität. Dies gilt im Kontext des Evaluierungsplans sowohl für die Erfassung der erforderlichen Daten als auch für die Durchführung der Evaluierungen.

## 2 Organisatorischer Rahmen

### 2.1 Verantwortlichkeiten und Koordinationsmechanismen

#### 2.1.1 Zuständige Stellen und Koordinationsmechanismen

In der nachstehenden Tabelle sind die Zuständigkeiten und Koordinationsmechanismen dargestellt. Mit einer klaren und transparenten Aufgabenteilung im Monitoring- und Evaluierungsrahmen wird sichergestellt, dass Verantwortlichkeiten wahrgenommen und Ergebnisse effizient geliefert werden können. Unter anderem werden dabei (auch) digitale Werkzeuge bzw. digitale Kommunikation zur Erleichterung des Informationsflusses bzw. zur Koordinierung der Evaluierungen zum Einsatz kommen.

Institution/Stelle/Gremium bzw. Personengruppe und Funktion	Aufgaben und Verantwortlichkeiten bzw. Koordinationsmechanismen
<b>Verwaltungsbehörde</b> Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), Abteilung II/2 (auch für den Aufgabenbereich Rechnungsführung zuständig)	Federführung bei der Erstellung und Umsetzung des Programms sowie des Evaluierungsplans, u. a.: <ul style="list-style-type: none"><li>– Erarbeitung und Abstimmung des Evaluierungsplans</li><li>– Koordination der Durchführung des Evaluierungsplans und der einzelnen Evaluierungen inkl. Vorbereitung und Management der Ausschreibungen von externer Expertise</li><li>– Sicherstellung der Funktionsweise des Begleit- und Bewertungsrahmens (M&amp;E framework), insb. eines elektronischen Monitoringsystems, der Rechnungslegung sowie der Qualität, der Rechtzeitigkeit und der Kommunikation bzw. Berücksichtigung der Ergebnisse von Evaluierungen</li><li>– Überwachung der Qualität der Programmumsetzung anhand von Indikatoren und Bereitstellung der relevanten Daten und Informationen für die Europäische Kommission insb. im Zusammenhang mit den jährlichen Überprüfungsitzungen, für den Begleitausschuss sowie für die (Fach-)Öffentlichkeit</li></ul>
<b>Steuerungsgruppe BML</b> Abteilung II/2 (Verwaltungsbehörde, Aufgabenbereich Rechnungsführung)	Steuerung der Erstellung und Umsetzung des Evaluierungsplans: <ul style="list-style-type: none"><li>– Inhaltlicher Austausch zum Evaluierungsplan und allfälligen Änderungen des Plans</li><li>– Austausch zu Datengrundlagen und Datenmanagement</li></ul>

Institution/Stelle/Gremium bzw. Personengruppe und Funktion	Aufgaben und Verantwortlichkeiten bzw. Koordinationsmechanismen
<p>Abteilung II/6 (Fachabteilung für Fischerei und Aquakultur)</p> <p>Abteilung II/1 (Fachabteilung für den Bereich Evaluierung)</p> <p>Abteilung EUKIA (National Correspondent für den Datenerhebungsrahmen sowie koordinierende Stelle für EU-Fischereiangelegenheiten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Befassung im Zuge der Vorbereitung der Ausschreibungen von externer Expertise</li> <li>– Diskussion der einzelnen Evaluierungen und von allfälligen Folgemaßnahmen</li> </ul>
<p><b>Zwischengeschaltete Stellen</b> (Ämter der Landesregierungen, Landwirtschaftskammer Steiermark, bewilligende Stelle im BML, AgrarMarkt Austria)</p>	<p>Mitarbeit bei der Erstellung und Umsetzung des Programms sowie des Evaluierungsplans, insb.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Feedback zum Evaluierungsplan und allfälligen Änderungen</li> <li>– Austausch mit den Begünstigten (Landes-Zw.St., Zw.St. BML)</li> <li>– Erhebung von Umsetzungsdaten und Eingabe in die zentrale Datenbank (Landes-Zw.St., Zw.St. BML)</li> <li>– Bereitstellung des Monitoringsystems (AMA)</li> </ul>
<p><b>Bundesamt für Wasserwirtschaft</b></p>	<p>Mitarbeit bei der Erstellung und Umsetzung des Programms sowie des Evaluierungsplans (Einbringung inhaltlicher Fachexpertise)</p>
<p><b>EMFAF-Begleitausschuss</b> als Gremium zur Begleitung der Umsetzung des EMFAF-Programms und für die Information bzw. die partnerschaftliche Einbindung von Stakeholdern (zusätzlich zu den oben genannten Stellen sind folgende Partner vertreten: andere Ministerien, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Jugendvertretung, Nichtregierungsorganisationen, Fischzuchtverbände, weitere Abteilungen des BML, Vertretung für die fondsübergreifende Koordination, Europäische Kommission)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinsame Plattform zum gegenseitigen Informationsaustausch über alle allgemeinen Fragen der Durchführung und Bewertung des EMFAF-Programms.</li> <li>– Genehmigung des Evaluierungsplans einschließlich diesbezüglicher Änderungen;</li> <li>– Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen und etwaigen Folgemaßnahmen;</li> <li>– Genehmigung des abschließenden Leistungsberichts;</li> <li>– Untersuchung der Fortschritte bei der Durchführung des Programms und der Zielerreichung (in finanzieller und materieller Hinsicht);</li> <li>– Untersuchung von Aspekten, die die Leistung des Programms beeinflussen, und aller diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen;</li> <li>– Untersuchung der Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung;</li> </ul>

Institution/Stelle/Gremium bzw. Personengruppe und Funktion	Aufgaben und Verantwortlichkeiten bzw. Koordinationsmechanismen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Konsultation bei von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Programmänderungen und Stellungnahme, sofern der Begleitausschuss das für erforderlich erachtet;</li> <li>– Der Begleitausschuss kann der Verwaltungsbehörde Empfehlungen, unter anderem in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, übermitteln.</li> </ul>
<b>Begünstigte</b>	Bereitstellung von relevanten Informationen für Monitoring und Evaluierung des Programms
<b>Evaluator:innen</b>	Durchführung von Evaluierungsaktivitäten unter Wahrung der funktionalen Unabhängigkeit, Einbringung von Fachexpertise
<b>Mitgliedstaaten- und fondsübergreifender Austausch</b> (FAMENET, ÖROK-Gremien, bilateral)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Austausch und „peer learning“ mit anderen Verwaltungsbehörden aus Österreich und aus anderen Mitgliedstaaten (bilateral bzw. im Rahmen von FAMENET-Meetings sowie durch Informationen aus dem FAMENET Working Paper);</li> <li>– Programm- bzw. fondsübergreifender Informations- und Meinungsaustausch (auch) zu Evaluierungsergebnissen im Rahmen der in Österreich eingerichteten Gremien (ÖROK-Unterausschusses REGIONALWIRTSCHAFT und Arbeitsgruppe Partnerschaftsvereinbarung).</li> </ul>
<b>Fachöffentlichkeit</b> (z. B. wissenschaftliche Institutionen, Fischereiverbände etc.)	Punktuelle Beteiligung an den Evaluierungsaktivitäten, ggf. Nutzung von Evaluierungsergebnissen

## 2.1.2 Evaluatoreninnen und Evaluatoren

Für die Umsetzung des Evaluierungsplans wird sowohl von externer als auch von interner Expertise Gebrauch gemacht. Entsprechend Artikel 44 Abs. 3 der Dach-Verordnung wird dabei sichergestellt, dass funktional unabhängige Sachverständige mit Evaluierungstätigkeiten betraut werden.

Zur Durchführung der Evaluierungen wird vorwiegend auf die Expertise von unabhängigen, externen Dienstleistungsunternehmen zurückgegriffen. Dies insbesondere bei komplexen Themen, die beispielsweise die Funktionsweise des Systems (Prozess) zur Programmabwicklung oder die Auswirkungen („impact“) des Programms betreffen und die Anwendung komplexer Methodologien bzw. die Erhebung und Analyse vielfältiger Daten erfordern. Externe Dienstleister eignen sich darüber hinaus auch für Evaluierungen von

Prozessen, Strukturen sowie Aspekten der Programmdurchführung, da sie diese unabhängig und objektiv analysieren können. Hierzu ist die Vergabe von gesonderten Aufträgen für die jeweiligen Evaluierungspakete geplant. Die Evaluierungen werden in regelmäßiger Rückkopplung mit dem BML durchgeführt.

Analysen oder Teile von Evaluierungen können auch intern durchgeführt werden. Beim Einsatz von internen Evaluatorinnen und Evaluatoren muss gewährleistet werden, dass diese ihre Aufgaben objektiv und unabhängig von den Zuständigen für die Durchführung der zu evaluierenden Programmbereiche ausführen können. In Frage kommen beispielsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BML, die mit der Abwicklung der Projekte (Auswahl, Genehmigung, Abrechnung und Vorhabenskontrolle) der betreffenden Maßnahmen nicht betraut und funktional unabhängig sind.

Der laufende Programmfortschritt inklusive der „N+3“-Situation und die Leistungsüberprüfung des Programms (siehe auch Kapitel 4) kann im Rahmen intern durchgeführter Analysen untersucht werden. Da auch das Berichtswesen bei der Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, bestehen hier bereits breite Kenntnisse über den Gesamtkontext des Programms, sodass die Aufgaben sinnvoll gebündelt werden können.

## **2.2 Qualitätskontrolle und Kapazitätsaufbau**

Die Betreuung der vergebenen Aufträge an externe Dienstleistungsunternehmen sowie die Qualitätskontrolle der Evaluierungsergebnisse wird intern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BML durchgeführt werden. Federführend wird diese Aufgabe von der Verwaltungsbehörde wahrgenommen, allerdings ist auch die Einbindung bzw. der Austausch insbesondere mit den zuständigen Fachabteilungen vorgesehen (Steuerungsgruppe). Darüber hinaus können allfällig erforderliche Schulungen organisiert bzw. Weiterbildungen in Anspruch genommen werden.

## **2.3 Kommunikation und follow-up**

### **2.3.1 Verteilung und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen**

Evaluierung wird als Instrument zur Verbesserung der Qualität von Programmierung und Implementierung gesehen und soll einen gemeinsamen Lernprozess und partnerschaftliche Reflexion ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund ist geplant, sich im Rahmen des EMFAF-Begleitausschusses regelmäßig zu Evaluierungsthemen bzw. zu (Zwischen-)Ergebnissen auszutauschen. Außerdem erfolgt in Einklang mit Art. 44 Abs. 7 der Dach-Verordnung eine Veröffentlichung der Evaluierungen auf der Programmwebseite. Dabei wird neben einem Detailbericht für ein Fachpublikum auch auf eine geeignete Darstellung der Ergebnisse für die Öffentlichkeit geachtet werden. Sofern zweckmäßig, soll zur Verbreitung auch auf die Kommunikationskanäle von Multiplikatoren (z. B. zwischengeschaltete Stellen, Branchenverbände andere EU-Fonds in Österreich etc.) zurückgegriffen werden. Somit wird sichergestellt, dass die Evaluierungsergebnisse im Hinblick auf die weitere Umsetzung bzw. zukünftige Programmperioden diskutiert und auch einem breiteren Kreis bekannt gemacht werden.

### **2.3.2 Berücksichtigung der Ergebnisse (Folgemaßnahmen)**

Die im Rahmen von Evaluierungen gewonnenen Erkenntnisse sollen zu einer Verbesserung der strategischen Planung und Umsetzung des EMFAF-Programms und von Folgeprogrammen beitragen. Hierfür wird grundsätzlich auf die rückkoppelnde Funktion des Austausches zwischen Evaluatorinnen und Evaluatoren, Landwirtschaftsministerium und zwischengeschalteten Stellen aufgebaut. Außerdem werden die Ergebnisse und allfällige Folgemaßnahmen w.o.e. auch im breiteren Stakeholderkreis im Rahmen des EMFAF-Begleitausschusses (BA) behandelt. Entsprechend der Geschäftsordnung prüft der BA die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen und etwaigen Folgemaßnahmen. Die konkrete Umsetzung der Folgemaßnahmen erfolgt federführend durch die Verwaltungsbehörde und kann beispielsweise bei einer Programmänderung, einer Anpassung im Berichtswesen oder im Rahmen des Programm-Managements berücksichtigt werden.

## **2.4 Budget für den Evaluierungsplan**

Es ist geplant, die Aufträge an externe Dienstleister zur Durchführung der Evaluierungen aus der Technischen Hilfe (TH) des EMFAF-Programms zu finanzieren. Unter Maßgabe der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sind in diesem Rahmen ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung des Evaluierungsplans vorgesehen.

Das geschätzte Budget wurde aufgrund von Erfahrungs- und Vergleichswerten angesetzt und beinhaltet Kosten für externe Expertisen bei der Erstellung von Evaluierungen, der Analyse und Interpretation von Daten sowie allfällige erforderliche (vorwiegend qualitative) Datenerhebungen, Schulungen und Vorbereitungsarbeiten für die nächste Programmperiode 2028+. Nicht umfasst sind personelle Ressourcen für die Koordination

und Diskussion der Evaluierungen, für allfällige Folgemaßnahmen, für die Datenbereitstellung und für jene Analysen, die ohne externe Unterstützung (von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes bzw. der Länder) durchgeführt werden.

Die indikativ geplanten Ressourcen aus der TH betragen € 110.000 bis 150.000 inkl. USt.

## **2.5 Anpassung des Evaluierungsplans**

Im Falle von geänderten Rahmenbedingungen oder sich abzeichnenden neuen Evaluierungserfordernissen im Laufe der Programmperiode kann der Evaluierungsplan angepasst werden. Wie für die Erstellung ist auch für Änderungen des Plans die Verwaltungsbehörde federführend zuständig. Hierfür ist ebenfalls eine Befassung und die Genehmigung durch den EMFAF-Begleitausschuss erforderlich.



# 3 Technische Aspekte der Evaluierungen

## 3.1 Leitlinien und Vorgaben

Nachfolgend ist eine Auswahl an Vorgaben und Leitlinien von europäischer Ebene sowie weitere relevante Dokumente aufgelistet, die bei der Durchführung von Evaluierungen – soweit anwendbar bzw. zweckmäßig – zu berücksichtigen sind.

### 3.1.1 Rechtsgrundlagen

- **Dach-Verordnung (EU) 2021/1060**, insb. Artikel 44, 40 und 9: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02021R1060-20221026&qid=1674575089977>
- **EMFAF-Verordnung (EU) 2021/1139**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1139&qid=1674575234498>
- **Durchführungsverordnung (EU) 2022/79 (Datenübermittlung / Infosys)**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32022R0079&qid=1674575313588>

### 3.1.2 Guidance und Evaluierungen der Europäischen Kommission

- Arbeitspapier von FAMENET **“Working Paper Evaluation Plan“** (2022): [https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/publications/famenet-ct51-working-paper-evaluation-plan-december-2022\\_en](https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/publications/famenet-ct51-working-paper-evaluation-plan-december-2022_en)
- Arbeitspapier der FAME Support Unit **“Working Paper MEF – Monitoring and Evaluation Framework“** (2022): [https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/publications/working-paper-emfaf-mef-2021-2027\\_en](https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/publications/working-paper-emfaf-mef-2021-2027_en)
- Arbeitspapiere der FAME Support Unit **“EMFF Evaluation Working Paper“** and **“EMFF Evaluation Toolbox“** (2017): [https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/funding/fisheries-and-aquaculture-monitoring-and-evaluation-fame\\_en](https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/funding/fisheries-and-aquaculture-monitoring-and-evaluation-fame_en)
- Arbeitspapier der Kommissionsdienste (2021) „Performance, monitoring and evaluation“ (ERDF, CF & JTF 2021 – 2027): [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/evaluation/performance2127/performance2127\\_swd.pdf](https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/evaluation/performance2127/performance2127_swd.pdf)
- „Better regulation Guidelines“ der Europäischen Kommission (2021), Chapter VI Evaluation and Fitness Checks: [https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation-why-and-how/better-regulation-guidelines-and-toolbox\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation-why-and-how/better-regulation-guidelines-and-toolbox_en)
- Ex-Post Evaluierung EMFF 2014 – 2020 der EK: Berücksichtigung, sobald Ergebnisse vorliegen (Fertigstellung Ende 2024 vorgesehen)

- Halbzeit-Evaluierung EMFAF 2021 – 2027 der EK: Berücksichtigung, sobald Ergebnisse vorliegen (Fertigstellung Ende 2024 vorgesehen)

### 3.1.3 Evaluierung und Umsetzung OP EMFF Österreich 2014 – 2020

- Evaluierungsplan 2014 – 2020 sowie Ex-ante-Evaluierung des operationellen Programms EMFF Österreich 2014 – 2020: siehe Kapitel 10 „Bewertungsplan“ des Programms bzw. Dokument Ex-ante-Bewertung unter [https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020/emff\\_14-20\\_neu.html](https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020/emff_14-20_neu.html)
- Erfahrungen und Ergebnisse aus der **Evaluierung EMFF Österreich 2014 – 2020**: <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020/evaluierung-emff.html>
- Endberichte der Studien zu Datenerhebung sowie Überwachung und Durchsetzung: <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020/endberichte-studie-massnahmen-datenerhebung-und-%C3%BCberwachung.html>
- Daten zur Programmumsetzung (finanziell und materiell), Leistungsrahmen sowie Jährliche Durchführungsberichte (JDB) – siehe u. a. JDB 2021: <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020/Foerderinfo/jaehrlicher-zwischenbericht.html>

Aus der Evaluierung des EMFF-Programms 2014 – 2020, welche im Jahr 2019 (mit Datenstand Ende 2018) fertiggestellt wurde, konnten folgende zentralen Schlussfolgerungen abgeleitet werden:

- Als Stärke der Programmumsetzung wird die Steigerung der Aquakulturproduktion in Verbindung mit Innovation, Bildungsangeboten und Verarbeitung angeführt. Diese Stärke sollte zukünftig weiter ausgebaut werden.
- Bei der kleinvolumigen Maßnahme im Bereich der Binnenfischerei hat sich gezeigt, dass einzelne angestrebte Wirkungen (Diversifizierung/Wertschöpfung/Erhalt von Arbeitsplätzen) erzielt werden konnten. Als offene Frage wurde angeführt, ob das Programm in diesem kleinen Bereich relevante Effekte erzielen kann.
- Für den Bereich Datenerhebung wurden wichtige Grundlagenerhebungen getätigt. Es wurden biologische, sozioökonomische und Umweltdaten erhoben, die zur zielgerichteten Entwicklung des Sektors beitragen können.

In der Evaluierung wurde auch der Fortschritt auf dem Weg zu den Etappenzielen 2018 des Leistungsrahmens dargestellt. Auf den identifizierten Umschichtungsbedarf wurde im Zuge einer Programmänderung 2019 reagiert.

## 3.2 Geplante Evaluierungen und Evaluierungsfragen

Evaluierung hat die Aufgabe, die Zielerreichung eines Programms zu überprüfen, Lehren aus der Programmumsetzung zu ziehen und Effizienz und Effektivität zu bewerten, um Verwaltung und Ergebnisse eines Programms zu verbessern. Einerseits stehen die Abläufe und Prozesse im Fokus, mit denen das Förderprogramm abgewickelt wird. Andererseits liegt das Augenmerk auf den Wirkungen, also den Beitrag des Programms zur Entwicklung der Grundgesamtheit (Sektor insgesamt).

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden allgemeine Festlegungen für geplante Evaluierungen getroffen. Spezifische (etwa methodische) Aspekte sind in weiterer Folge von den externen Evaluatorinnen und Evaluatoren im jeweiligen detaillierten Evaluierungsdesign zu erarbeiten.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze gemäß Artikel 9 der Dach-Verordnung (Grundrechte, Gleichstellung, Nicht-Diskriminierung, Nachhaltige Entwicklung, Umwelt) sollen im Sinne einer integrierten Herangehensweise bei den Evaluierungen unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips miteinfließen bzw. mitberücksichtigt werden.

### 3.2.1 Prozessevaluierung

Bei der Prozessevaluierung des EMFAF-Programms steht die übergeordnete Fragestellung „Wie effektiv funktionieren Abwicklung und Koordination?“ im Vordergrund.

Fokus der Prozessevaluierung: Governance der EMFAF-Abwicklung

- Mit der Prozessevaluierung werden insbesondere Effektivität und ggf. Effizienz des Abwicklungssystems und der Koordinationsmechanismen adressiert. Dabei soll auch die Einbindung der Partner/Stakeholder berücksichtigt werden.
- Im Zuge der Prozessevaluierung wird außerdem eine Evaluierung der Programmkommunikation durchgeführt. Der Fokus liegt auf den Aktivitäten der Verwaltungsbehörde laut Kommunikationsstrategie (vgl. Kapitel 7 des EMFAF-Programms).
- Es sind sowohl die Zusammenhänge mit der Wirkungsevaluierung als auch mit den Vorgängerprogrammen (insb. EMFF 2014 – 2020) mitzudenken.
- Ein wichtiges Element der Prozessevaluierung ist die Ableitung von Empfehlungen für die weitere Umsetzung des EMFAF-Programms sowie für die Programmierung und Umsetzung eines Nachfolgeprogramms bzw. für künftige Kommunikationsaktivitäten.

Folgende Evaluierungskriterien können beispielsweise zur Anwendung kommen:

Effizienz, Effektivität, Relevanz, Sichtbarkeit

Evaluierungsfragen:

- Wie effektiv ist die **Managementstruktur** zur Abwicklung des EMFAF-Programms?
  - Wie effektiv ist das Management des EMFAF-Programms?
  - Sind die administrativen Prozesse vom Projektantrag bis zum Projektabschluss (der Projektzyklus) effektiv?
  - Wie kosten- und zeiteffizient sind die Umsetzungsaktivitäten?
- Wie effektiv ist das **Monitoringssystem** bei der Erfassung, Überwachung, Auswertung und Analyse der finanziellen Umsetzung sowie der Output- und Ergebnisindikatoren?
- Wie effektiv sind die durchgeführten **Kommunikationsmaßnahmen** im Hinblick auf das Erreichen, Informieren und Unterstützen der identifizierten Zielgruppen? Sind die gewählten Kommunikationsmaßnahmen effizient? Tragen die Kommunikationsmaßnahmen dazu bei, den Bekanntheitsgrad des EMFAF-Programms, dessen Fördermöglichkeiten und Leistungen zu verbessern?
- Wie effektiv waren die Interessengruppen/Partner in die Erstellung und Umsetzung des Programms eingebunden? Sind die richtigen **Stakeholder/Partner** beteiligt?

Zeitplanung:

- Hauptsächlicher Durchführungszeitraum soll das Jahr **2025** sein, um rechtzeitig Input für die Programmierung und Gestaltung der Abwicklungsstruktur für die nächste Programmperiode 2028+ zu erhalten.
- Der Zeitraum kann verschoben werden, wenn dies aufgrund der EMFAF-Umsetzung bzw. des voraussichtlichen Starts der Folgeperiode zweckmäßig ist.

### **3.2.2 Wirkungsevaluierung**

Bei der Wirkungsevaluierung des EMFAF-Programms steht die übergeordnete Fragestellung „Wie und warum funktionieren die Maßnahmenarten des Programms und führen diese zu den gewünschten Ergebnissen?“ im Vordergrund.

Fokus der Wirkungsevaluierung: Wirkung der Umsetzung des EMFAF-Programms

- Die Evaluierung der Auswirkungen sollte zeigen, ob die Ziele erreicht werden, wie viel das EMFAF-Programm zu Veränderungen im Sektor im Einklang mit den gemeinsamen

Zielen beiträgt und welche Lehren gezogen werden können. Dabei sind auch die bereichsübergreifenden Grundsätze zu berücksichtigen. So kann diese Bewertung Schlussfolgerungen liefern, die für die (Weiter-)Entwicklung der Fischerei- und Aquakulturpolitik sowie künftiger Förderinstrumente relevant sind.

- Die Wirkungsevaluierung soll weiters Einblicke in die Funktionsweise der Maßnahmenarten liefern und gegebenenfalls ungeplante Effekte erfassen. Auch Effekte der aktuellen Herausforderungen (insb. COVID-, Klima- und Energiekrise) sind zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere auch die Klima- und Biodiversitätswirkungen („tracking“ auf europäischer Ebene) und die Zusammenhänge mit anderen Förderschienen (insb. nationale SRL Teichförderung) zu beachten.
- Das österreichische EMFAF-Programm ist ein vergleichsweise sehr kleines Förderinstrument, für den ebenfalls kleinen österreichischen Aquakultur- und Fischereisektor ist es aber dennoch das wichtigste. Bei der Bewertung müssen die Größe des Programms und das Verhältnis zwischen dem EMFAF und dem nationalen Budget berücksichtigt werden. Das ist wichtig, um den Beitrag zu den Zielen der Europäischen Union zu demonstrieren.
- Ein wichtiges Element der Wirkungsevaluierung ist die Ableitung von Empfehlungen für die Programmierung und Umsetzung eines Nachfolgeprogramms.

Folgende Evaluierungskriterien können beispielsweise zur Anwendung kommen:

Effektivität, Effizienz, Relevanz, EU-Mehrwert, Kohärenz

Evaluierungsfragen:

- Wie effektiv waren die Maßnahmen zur Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten (inklusive Steigerung der Energieeffizienz und Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen) und wie relevant sind die erzielten Ergebnisse im Vergleich zum in der SWOT-Analyse identifizierten Bedarf? Welche Wirkung wurde mit der Unterstützung in **Bereich Fischerei** (P 1, SZ 1.1.1) erzielt?
- Wie effektiv waren die Maßnahmen bei der Förderung der Rückverfolgbarkeit sowie bei der Erhebung und Analyse von Daten für eine wissenschaftsbasierte Entscheidungsfindung, und wie relevant sind die erzielten Ergebnisse im Vergleich zum Bedarf? Welche Wirkung hat das EMFAF-Programm im Bereich Datenerhebung und Kontrolle (P 1, SZ 1.4) erzielt?
- Wie effektiv waren die Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Aquakulturaktivitäten (insbesondere der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen ökologischen Nachhaltigkeit) und wie relevant sind die erzielten Ergebnisse im Vergleich zu den Bedürfnissen? Welche

Wirkung wurde mit der Unterstützung im **Bereich Aquakultur und Humankapital** (P 2, SZ 2.1) erzielt?

- Wie effektiv waren die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung, Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturprodukten sowie der Verarbeitung dieser Produkte und wie relevant sind die erzielten Ergebnisse im Vergleich zum Bedarf? Welche Wirkung wurde mit der Unterstützung im **Bereich Verarbeitung und Vermarktung** (P 2, SZ 2.2) erzielt?
- Wie effektiv waren die Maßnahmen bei der Förderung der **biologischen Aquakultur** sowie der Verarbeitung und Vermarktung biologischer Produkte? (P 2, SZ 2.1 und 2.2)
- Wurden Maßnahmen zum Mainstreaming und zur Förderung des **horizontalen Prinzips der nachhaltigen Entwicklung**, d. h. zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität, wirksam umgesetzt?
- Welchen **Mehrwert** hat die **Umsetzung** des EMFAF-Programms **auf Grundlage der EU-Gesetzgebung und mit EU-Kofinanzierung** in Bezug auf die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen, die Ausrichtung an strategischen Zielen und Herausforderungen, die Überwachung und die Erfolgskontrolle?

#### Zeitplanung:

- Durchführung **ca. Mitte 2027 bis Ende 2028**, um rechtzeitig Input für die Programmierung und Gestaltung der Abwicklungsstruktur für die nächste Programmperiode 2028+ zu erhalten. Ein früherer Start ist möglich, wenn während der Programmperiode entschieden wird, dass bestimmte Evaluierungsfragen vorgezogen werden sollen oder es für die Programmierung erforderlich ist.
- Die Datengrundlagen für die Wirkungsevaluierung sollen bereits in einem frühen Stadium der Programmumsetzung vorbereitet werden (Dokumentation und Abstimmung geplant für Herbst 2023).

#### Methodik und zu berücksichtigende Punkte:

- Aufgrund des geringen Programmvolumens und der kleinen Zahl an Förderfällen bietet sich eine theoriebasierte Wirkungsevaluierung an. Diese vorwiegend qualitative Herangehensweise liefert entsprechend der Theorie der Veränderung insb. Beschreibungen und verbale Begründungen für die kausalen Beiträge der Maßnahmenarten. Die Basis dafür bildet die im Rahmen der Programmierung entwickelte Interventionslogik.
- Es gilt zu berücksichtigen, dass die meisten im EMFAF-Programm vorgesehenen Maßnahmenarten lange Wirkungsverläufe haben und den vollen „Impact“ erst nach

mehreren Jahren – und teilweise erst nach Ende der Programmlaufzeit – entfalten. Bei der Wirkungsevaluierung sind unter anderem auch die Rolle und der Stellenwert des EMFAF-Programms im jeweiligen Kontext (z. B. Sektor, Region) zu berücksichtigen.

- Die Wirkungsevaluierung hat die Entwicklung des Sektors im Zuge der Programmumsetzung einschließlich externer Faktoren (Änderungen in der Sektorpolitik und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen) zu berücksichtigen. Die festgestellten Veränderungen können auf die Förderung oder auf andere Faktoren zurückzuführen sein und sind daher nicht gleichzusetzen mit den Wirkungen der jeweiligen Maßnahmenart. In der Wirkungsevaluierung sind dementsprechend die Effekte der Intervention vom Beitrag anderer Faktoren abzugrenzen.
- Es sind die Zusammenhänge mit der Prozessevaluierung mitzudenken und wo zweckmäßig Daten aus den Vorgängerprogrammen (insb. EMFF 2014 – 2020) zu berücksichtigen.

### 3.2.3 Ad-hoc-Evaluierungen bzw. thematische Studien

Ergänzend zur Prozess- und Wirkungsevaluierung kann die Verwaltungsbehörde im Bedarfsfall auch Ad-hoc-Evaluierungen bzw. thematische Studien zu spezifischen aktuellen Themen veranlassen.

## 3.3 Zeitplan

Zeitraum (indikativ)		Begleitung und Bewertung EMFAF-Programm Österreich	Parallelprozesse (EU- und Programm-Ebene)
2023	1. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Überprüfungssitzung</li> </ul>	Ex-post-Evaluierung EMFF 2014 – 2020 und Halbeitevaluierung EMFAF 2021 – 2027 der Europäischen Kommission (Frist jeweils 31.12.2024)
	2. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Übermittlung Evaluierungsplan</b> an den EMFAF-Begleitausschuss (Frist 20.7.2023)</li> <li>• Sitzung des Begleitausschusses – <b>Beschluss des Evaluierungsplans</b></li> </ul>	
2024	1. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Überprüfungssitzung</li> </ul>	
	2. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzung des Begleitausschusses</li> <li>• Ausschreibung und Vergabe eines Auftrages an externe Dienstleister</li> </ul>	

Zeitraum (indikativ)		Begleitung und Bewertung EMFAF-Programm Österreich	Parallelprozesse (EU- und Programm-Ebene)
2025	1. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jährliche Überprüfungssitzung</li> <li><b>Durchführung Prozessevaluierung</b></li> </ul>	
	2. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sitzung des Begleitausschusses</li> <li><b>Durchführung Prozessevaluierung</b></li> </ul>	
2026	1. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jährliche Überprüfungssitzung</li> </ul>	
	2. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sitzung des Begleitausschusses</li> </ul>	
2027	1. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jährliche Überprüfungssitzung</li> <li>Ausschreibung und Vergabe eines Auftrages an externe Dienstleister</li> </ul>	Programmierung Förderperiode 2028+
	2. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sitzung des Begleitausschusses</li> <li><b>Durchführung Wirkungsevaluierung</b></li> </ul>	
2028	1. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jährliche Überprüfungssitzung</li> <li><b>Durchführung Wirkungsevaluierung</b></li> </ul>	
	2. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sitzung des Begleitausschusses</li> <li><b>Finalisierung Wirkungsevaluierung</b> (Frist 30.6.2029)</li> </ul>	
2029	1. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jährliche Überprüfungssitzung</li> </ul>	
	2. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sitzung des Begleitausschusses</li> </ul>	
2030	1. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Letzte Datenübermittlung gemäß Artikel 42 Dach-VO bzw. Art. 46 EMFAF-VO (Frist 31.1.)</li> </ul>	Programmabschluss EMFAF 2021 – 2027 und rückblickende Evaluierung der Europäischen Kommission (Frist 31.12.)
	2. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbereitung Abschließender Leistungsbericht</li> </ul>	
2031	1. Jahreshälfte	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Abschließender Leistungsbericht</b> (Frist 15.2.)</li> </ul>	
	2. Jahreshälfte		

Der oben dargestellte indikative Zeitplan gibt einen Überblick über die geplanten Aktivitäten zur Begleitung und Bewertung des österreichischen EMFAF-Programms. Bei der



zeitlichen Planung wird neben den Vorgaben gemäß Artikel 44 der Dach-Verordnung auch die voraussichtliche Verfügbarkeit von Umsetzungsdaten und auf die relevanten Parallelprozesse Bedacht genommen. Dies soll eine möglichst zweckmäßige Verzahnung und zeitgerechte Bereitstellung von Informationen aus den Evaluierungen für die jährlichen Überprüfungsitzungen und die Sitzungen des Begleitausschusses sowie für den abschließenden Durchführungsbericht sicherstellen. Die Realisierung des Zeitplans bzw. allfällige Verschiebungen sind insb. vom Programmfortschritt abhängig.

## 3.4 Daten und Qualitätskontrolle

### 3.4.1 Datengrundlagen

Gemäß Artikel 44 Abs. 4 der Dach-Verordnung wird sichergestellt, dass die entsprechenden Verfahren zur Erstellung und Erhebung der für die Evaluierung notwendigen Daten eingerichtet sind.

Als Grundlage für die geplanten Evaluierungen stehen insbesondere die bei/von den **Begünstigten erhobenen Daten** zur Verfügung. Hierbei gibt es – in Abhängigkeit vom Umsetzungsfortschritt – Daten sowohl über die finanzielle als auch über die materielle Programmimplementierung.

Daten über die **finanzielle Umsetzung** werden regelmäßig von den zwischengeschalteten Stellen in die EMFAF-Datenbank der AMA eingespeist und können in der Folge ausgewertet werden (z. B. aggregiert nach spezifischen Zielen oder Interventionskategorien).

Hinsichtlich der Daten über die **materielle Umsetzung** sind pro spezifischem Ziel und Maßnahmenart jeweils Codes, Interventionskategorien, Output- und Ergebnisindikatoren festgelegt. Auch diese Daten werden von den zwischengeschalteten Stellen bei den Begünstigten erhoben, in die EMFAF-Datenbank der AMA eingespeist und können in der Folge ausgewertet werden.

- Für jeden Fördergegenstand als Teil der Maßnahmenarten des Programms wurden ein bis sechs Codes, ein bis drei Interventionskategorien und ein bis sechs Ergebnisindikatoren gewählt (vgl. Strukturtablelle EMFAF-Programm Österreich, siehe Anhang).
- Einziger Outputindikator für das Gesamtprogramm ist „Zahl der Vorhaben“.

- Ergänzend dazu werden weitere Informationen im Monitoringsystem erhoben, die ebenfalls über die Programmumsetzung Aufschluss geben können.
- Es kommen ausschließlich EU-weit standardisierte Codes, Interventionskategorien und Indikatoren zum Einsatz. Hinsichtlich der Definitionen wird insbesondere das Arbeitspapier für Monitoring und Evaluierung herangezogen (vgl. MEF Working Paper – FAME Support Unit / Europäische Kommission 2021).
- Generell ist bei den Ergebnisindikatoren auf die methodische Herausforderung hinzuweisen, dass eine Zeitverzögerung zwischen der Umsetzung von Projekten und der Realisierung der (vollumfänglichen) Ergebnisse besteht. Da die Wirkungsevaluierung erst zum Ende der Programmperiode geplant ist und erwartet wird, dass die Umsetzung gut voranschreitet, sollte dieser Aspekt aus heutiger Sicht keine große Hürde darstellen.
- Wo möglich sollen jedenfalls auch Daten aus den Vorgängerprogrammen (insb. EMFF 2014 – 2020) herangezogen werden. Dies ist insbesondere bei jenen Maßnahmenarten zweckmäßig, in denen eine großteils unveränderte Fortführung im EMFAF erfolgt. So kann ein gesamtheitlicheres Bild gezeichnet werden und es können auch periodenübergreifende Effekte und Wirkungen analysiert werden.

Zusätzlich sollen aktuelle **statistische Daten** herangezogen werden. Dabei sind insbesondere die Aquakulturstatistik<sup>5</sup> und der Selbstversorgungsgrad mit Fischen<sup>6</sup> der Statistik Austria zu nennen. Weiters stehen allgemeine Daten zur Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarktstatistik Österreichs zur Verfügung. Ergänzend können ggf. die Ergebnisse der Pilotprojekte im Datenerhebungsbereich herangezogen werden.

Darüber hinaus gibt es mehrere Quellen für **qualitative Daten**. Neben unterschiedlichen Dokumenten (wie der Evaluierung EMFF 2014 – 2020, dem EMFAF-Programm, der SWOT-Analyse, der Strategischen Umweltprüfung, der Sonderrichtlinie, den Auswahlverfahren und -kriterien, dem Methodik-Dokument zum Leistungsrahmen, dem nationalen Strategieplan, nationalen bzw. EU-Studien etc.) stehen kompetente Personen aus unterschiedlichen Institutionen mit reichen Erfahrungen aus der strategischen Programmierung oder der operativen Umsetzung für Interviews zur Verfügung.

---

<sup>5</sup> <https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/tiere-tierische-erzeugung/aquakulturen>

<sup>6</sup> <https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/landwirtschaftliche-bilanzen/versorgungsbilanzen>

Allfällige Datenlücken wären von den Evaluatorinnen und Evaluatoren zu schließen, was ebenfalls vor allem mit qualitativen Methoden erfolgen kann.

### **3.4.2 Qualitätskontrolle**

Eine Qualitätskontrolle der quantitativen Daten erfolgt grundsätzlich durch die zwischengeschalteten Stellen (Länder und AMA) sowie stichprobenweise auch durch die Verwaltungsbehörde. Auch im Zuge der verpflichtenden Datenübermittlungen an die Europäische Kommission erfolgt eine Qualitätskontrolle mithilfe von FAMENET bzw. zur Verfügung gestellter Tools.

Ein wichtiges Element für die Sicherstellung qualitativer Daten ist die Aufbereitung der Grundlagen zum Programmstart. Die Verwaltungsbehörde hat dahingehend großes Augenmerk auf eine kohärente Programmierung, konkret die Erstellung der Interventionslogik sowie des Monitoring- und Evaluierungsrahmens, gelegt. Für Herbst 2023 sind außerdem (wie bereits erwähnt) Abstimmung und Dokumentation der Datengrundlagen für die Wirkungsevaluierung geplant.

Erforderlichenfalls kann eine vertiefende Qualitätskontrolle der Daten im Zuge der Evaluierung erfolgen. Eine diesbezügliche Spezifizierung wäre ebenfalls von den Evaluatorinnen und Evaluatoren im detaillierten Evaluierungsdesign vorzunehmen.

## 4 Unterstützung der Leistungsüberprüfung des EMFAF-Programms

Komplementär zur Evaluierung des Programms werden unterschiedliche weitere Aktivitäten zur Leistungsüberprüfung gesetzt:

- Erstens ist gemäß Artikel 41 der Dach-Verordnung eine jährliche Leistungsüberprüfung im Rahmen von Sitzungen der Europäischen Kommission mit den österreichischen Behörden vorgesehen.
- Zweitens gibt es regelmäßige Datenübermittlungen an die Kommission gemäß Artikel 42 der Dach-Verordnung (zu fünf Zeitpunkten im Jahr werden von 2022 bis 2030 finanzielle Daten auf Programmebene und zweimal jährlich auch Indikatoren-Daten sowie Daten auf Projektebene übermittelt).
- Drittens ist von Österreich gemäß Artikel 43 der Dach-Verordnung ein abschließender Leistungsbericht für Anfang 2031 zu legen.

Für die in den folgenden Kapiteln dargestellten Elemente ist dabei eine externe Unterstützung im Rahmen des gegenständlichen Planes möglich.

### 4.1 Unterstützung der jährlichen Leistungsüberprüfung

Gemäß Artikel 41 der Dach-Verordnung ist eine jährliche Leistungsüberprüfung im Rahmen von Sitzungen der Europäischen Kommission mit den österreichischen Behörden vorgesehen. Spätestens einen Monat vor der jeweiligen Sitzung stellt der Mitgliedstaat der Kommission kurze Informationen zu den folgenden Elementen (vgl. Artikel 40 Absatz 1 der Dach-Verordnung) dar:

- a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
- b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
- c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;

- d) die in Artikel 58 Absatz 3 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Absatz 1;
- e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
- f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
- g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
- h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
- i) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte, falls zutreffend;
- j) Informationen bezüglich der Umsetzung des Beitrags des Programms zu dem Programm „InvestEU“ gemäß Artikel 14 oder der im Einklang mit Artikel 26 übertragenen Mittel, falls zutreffend.

Externe Unterstützung kann ggf. herangezogen werden, um diese Informationen zusammenzufassen und für die Überprüfungssitzung entsprechend aufzubereiten. Auch hinsichtlich der Datensammlung und Datenanalyse sowie der Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen kann eine externe Unterstützung erfolgen. Dies wird anlassbezogen ab 2025 entschieden werden (in Kombination mit der Prozess- bzw. der Wirkungsevaluation).

## **4.2 Unterstützung für den abschließenden Leistungsbericht**

Im Unterschied zur EMFF-Periode 2014 – 2020 sind keine jährlichen Durchführungsberichte mehr vorgesehen, weiterhin jedoch ein „Abschließender Leistungsbericht“. In diesem Bericht wird anhand der folgenden Elemente (vgl. Artikel 40 Absatz 1 der Dach-Verordnung, ohne lit. d – siehe voriges Kapitel) bewertet, ob die Programmziele erreicht wurden.

Eine Mustervorlage für den abschließenden Leistungsbericht wird gemäß Dach-Verordnung per Durchführungsrechtsakt erlassen werden.

Externe Unterstützung kann ggf. herangezogen werden, um die bis zum Jahr 2030 vorliegenden Ergebnisse der Evaluierungen, die gewonnenen Erkenntnisse und die Analysen im Rahmen der jährlichen Leistungsüberprüfungen zusammenzufassen und für den abschließenden Leistungsbericht entsprechend aufzubereiten. Dies wird anlassbezogen entschieden werden (ggf. in Kombination mit der Wirkungsevaluation).

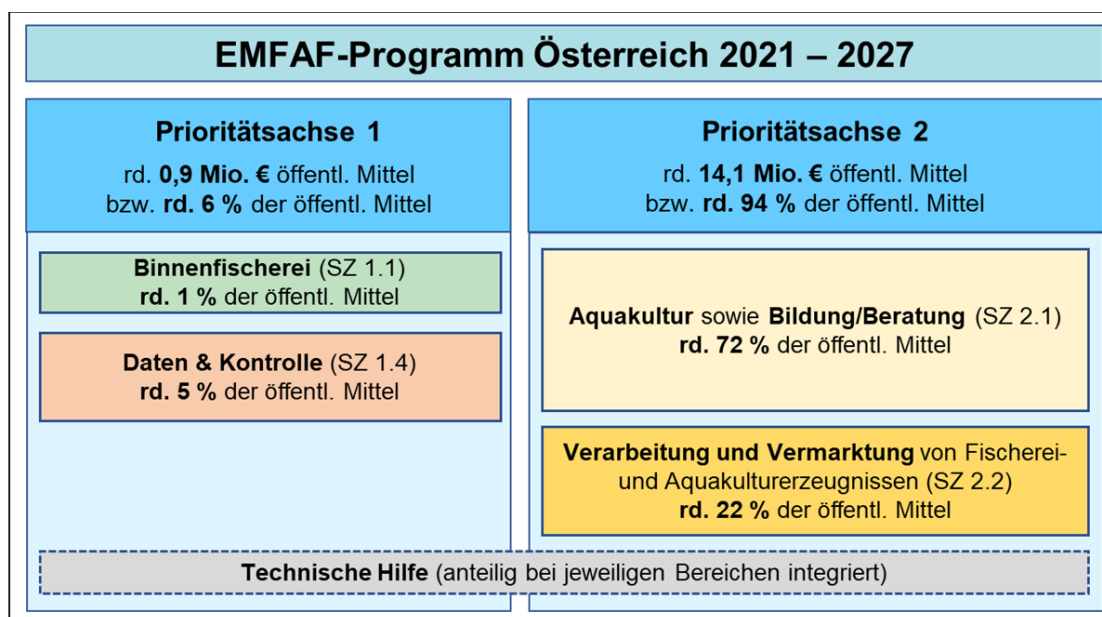
# 5 Anhang

- Finanzplan

EMFAF-Programm Österreich 2021-2027							
Finanzplan gemäß SFC-System (EU- und nationale Mittel)							
Finanzplan EMFAF-Programm 2021 - 2027 (Version 1.1, von der EK genehmigt am 20.07.2022)							
Spezifisches Ziel	Vom SZ umfasste Bereiche	EU-Mittel insgesamt in €	davon EU-Mittel ohne TH in €	davon EU-Mittel für TH in € (Pauschale - 6 %)	Nationale Mittel in €	Fördermittel insg. in €	EU-Anteil (Kofisatz) in %
SZ 1a	Binnenfischerei	53.000	50.000	3.000	69.019	122.019	43,44
SZ 1d	Datenerhebung & Kontrolle	534.240	504.000	30.240	228.960	763.200	70,00
SZ 2a	Aquakultur & Humankapital	4.699.854	4.433.825	266.029	6.120.402	10.820.256	43,44
SZ 2b	Verarbeitung & Vermarktung	1.431.000	1.350.000	81.000	1.863.525	3.294.525	43,44
EMFAF-Programm gesamt		6.718.094	6.337.825	380.269	8.281.906	15.000.000	44,79

- Mittelverteilung EMFAF-Programm 2021 – 2027

(öffentliche Mittel je Priorität und spezifischem Ziel)



Stand: Juli 2022 (Programmversion 1.1); Bearbeitung: BML, Abteilung II/2, M. Baumgartner

- Strukturtable EMFAF-Programm Österreich:

siehe Beilage

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

[bml.gv.at](http://bml.gv.at)